



Akademien der Wissenschaften Schweiz
Académies suisses des sciences
Accademia svizzera delle scienze
Academias svizas da las ciencias
Swiss Academies of Arts and Sciences

Bundesrat Moritz Leuenberger
Eidg. Department für Umwelt,
Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Anhörungsantwort akademien-schweiz zur Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PÄV)

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz (akademien-schweiz) bedanken sich für die Möglichkeit zur Pärkeverordnung im Rahmen der Anhörung Stellung nehmen zu können. Sie sind der Ansicht, dass die Vorlage grundsätzlich die zentralen Punkte wie z. B. die Gewährung globaler Finanzhilfen oder die Auszeichnung mit Labels adäquat regelt. Speziell betroffen sind die akademien-schweiz von der Regelung der **Forschung** und der **Forschungskoordination** in den neuen Pärken.

Bereits zu Beginn sei signalisiert, dass die akademien-schweiz mit den Ausführungen im Erläuterungsbericht nicht einverstanden sind und nicht verstehen können, warum die akademien-schweiz die Koordinationsfunktion für die Forschung im Erläuterungsbericht nicht klar zugewiesen erhalten.

Die akademien-schweiz und im Speziellen die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz SCNAT sind seit fast einem Jahrhundert mit der Forschungskoordination im Schweizerischen Nationalpark vom Bundesrat beauftragt. Die SCNAT übt ihre Funktion mit der Unterstützung eines professionellen Sekretariats im Milizsystem aus, hat über die Jahrzehnte einen reichen Erfahrungsschatz und Expertenkreis aufgebaut und verfügt über einen sehr guten Leistungsausweis.

Für die mit den neuen Aufgaben in den neuen Pärken entstehende Forschungskoordination sind die Akademien aus folgenden Gründen zu beauftragen:

- a. Forschung in und für Pärke braucht hohe transdisziplinäre Kompetenz und internationale Netzwerke. Über diese Kombination verfügen zur Zeit nur Forschungsgemeinschaften der a +.
- b. Forschungskoordination ist nur möglich und sinnvoll auf der Basis von Forschungsprojekten hoher Qualität und genügender Quantität und mit wissenschaftlichen Institutionen, welche sich mit Langzeitstudien auskennen. Die akademien-schweiz kennen sich hier aus.
- c. Solche Forschungsprojekte können nur über die Initiative von Forschungsgemeinschaften im Selektionsprozess des Peer Reviewing finanziert werden (via Hochschulen, SNF, EU, gegebenenfalls Bundesämter etc.). Ohne

initiative Forschungsgemeinschaften für Pärke gibt es keine Forschung in Pärken, und es gibt nichts zu koordinieren. Die akademien-schweiz schaffen erst solche Forschungsgemeinschaften!

Daraus folgt: Die akademien-schweiz müssen, wie dies in Vorgesprächen bereits abgemacht wurde, mit der Forschungs Koordinationsaufgabe betraut werden, damit es adäquate Forschung in Pärken überhaupt gibt. Ansonsten fehlt die Motivation der Forschungsgemeinschaften hier zeitaufwändige ExpertInnenarbeit zu leisten.

Dementsprechend müssen die akademien-schweiz als nationale Koordinationsinstanz wenigstens im Erläuterungsbericht, wenn nicht im Normtext explizit erwähnt werden.

Der einschlägige Passus im Erläuterungsbericht lautet: Art 28 „ Die zweite Achse umfasst.....sind. **FÜR BEIDE AXSEN SOLLEN DIE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN SCHWEIZ ALS KOORDINATIONSORGAN FUNGIEREN, WELCHE DIE SCHWERPUNKTTHEMEN DER IN DEN PÄRKEN VON NATIONALER BEDEUTUNG VORGEGEHENEN FORSCHUNGSPROJEKTE BASIEREND AUF DEN EMPFEHLUNGEN DES BUNDES ERARBEITET.**“

Gerne beantworten wir auch kurz die gestellten Fragen:

1. Voraussetzungen und Verfahren für die Förderinstrumente des Bundes für Pärke

- Die prinzipiellen Regelungen sind sinnvoll. Den Finanzrahmen schätzen wir für die in Aussicht gestellte Anzahl neuer Pärke (14-20) als eher unrealistisch ein.
- Ein Park ist immer eine Daueraufgabe und lässt sich nicht abschliessend einrichten. Das gilt auch für die Zonierung und Abgrenzung. Finanzhilfen beispielsweise bei Erweiterungen müssen deshalb auch später möglich sein.
- Mit dem angesprochenen wichtigen Ziel der Vernetzung sollten auch Massnahmen ausserhalb der Parkgrenzen möglich sein.
- Die neuen Pärke sollen bottom up entstehen. Es fragt sich allerdings, wie gewährleistet werden kann, dass die biogeographischen Regionen ausgewogen vertreten sind. Noch wichtiger als die Repräsentanz bezüglich biogeographischen Regionen ist aber die Einbettung der neuen Pärke in ein strategisch durchdachtes Netzwerk von Schutzgebieten. Nur so kann jeder Park einen effizienten Beitrag leisten zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft. Als Planungsinstrument wäre dafür eine vom Bund vorgegebene nationale Biodiversitätsstrategie dringend nötig. In diesem Sinn kann nur ein sich gegenseitig ergänzendes Zusammenspiel von bottom up und top down dem nationalen Anspruch gerecht werden.
- Art. 9: Die Dauer der Vergabe des Parklabels sollte für Nationalpärke deutlich mehr als 10 Jahre, z.B. 25 Jahre betragen.

2. Anforderungen an die drei Parkkategorien

- Kapitel 3 listet die Anforderungen an Pärke von nationaler Bedeutung auf und beschreibt über den Status quo die Anforderungen. So wird in Artikel 15a auf hohe Natur- und Landschaftswerte hingewiesen: „die Vielfalt der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume“. Hier gingen erstens die Pilze vergessen, die weder Tiere noch Pflanzen sind und zweitens ist unklar, wie die Vielfalt definiert wird (typische Vielfalt vor Ort, eine möglichst grosse Vielfalt, Vorkommen von typischen Arten und Lebensräumen etc.) Wir schlagen demzufolge für Artikel 15 a folgende Formulierung vor: **EINE IM VERGLEICH MIT DER UMGEBUNG HOHE Vielfalt der einheimischen Tier-, PILZ- UND Pflanzenarten und ihrer Lebensräume, EINE LANDSCHAFT UND GEOLOGIE VON BESONDERER BEDEUTUNG, DAS VORKOMMEN TYPISCHER ARTEN SOWIE DIE NATÜRLICHEN PROZESSE UND DIE FUNKTIONEN DER ÖKOSYSTEME.**
- Da die Zielsetzungen der drei Parkkategorien unterschiedlich sind, müssten die Ziele bezüglich Natur und Landschaft für jede Kategorie einzeln klar definiert werden.
- Die Anforderungen an eine öffentliche ÖV-Erschliessung der Pärke müssten ebenfalls aufgenommen werden.
- Unerlässlich erscheint uns die Regelung der Beziehung der schweizerischen Pärkekategorien zu den weltweit verwendeten IUCN-Kategorien sowie zu den nationalen Kategorien (z.B. den Inventaren). In diesem Sinne muss auch beschrieben sein, wie der Umgang mit den UNESCO-Kategorien (Biosphärenreservate, Welterbe, Geoparks) geregelt ist.

3. Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Akteure

Hier fällt einzig auf, dass das Verhältnis zwischen Kanton und Parkträgerschaft (Finanzhilfen) bzw. Bund und Parkträgerschaft (Labelvergabe) nicht ausgewogen ist. Wir erachten es weiter als sinnvoll, wenn Bund und Kantone an geeigneter Stelle konkret verpflichtet werden, ihre raumwirksamen Tätigkeiten mit den Pärken und den Zielsetzungen von Pärken in Einklang zu bringen.

4. Mitwirkung

- Die Mitwirkung der Bevölkerung ist sowohl bei Errichtung wie Betrieb gut gelöst.
- Die Mitwirkung nationaler Gremien – zum Beispiel der Akademien im Bereich der Forschung – sollte hier geregelt werden (siehe auch einführende Bemerkungen).

5. Zusätzlicher Regelungsbedarf für die Förderung der Pärke

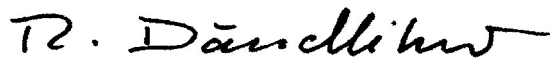
Wir erachten es als notwendig, dass als Folge der erwähnten Qualitätssicherung die Controllinginstrumente in der Verordnung klar ausgewiesen werden, bzw. die Rahmenbedingungen für deren Anwendung explizit geregelt werden, mit dem Ziel einer einheitlichen Berichterstattung und Evaluation.

6. Weitere Bemerkungen

- 17f: Zweiten Teil ab «mit Ausnahme.... Wildschäden» streichen.
Begründung: Wildschäden gibt es nur aus anthropogener Sicht und sicher nicht in einem Gebiet der freien Naturentwicklung. In der Kernzone eines Nationalparks, die explizit dem Prozessschutz gewidmet ist, dürfen deshalb keine derartigen Eingriffe erfolgen. Ausnahmen sind in Abs. 2 geregelt.
- Art. 26a regelt die Inhalte der Charta. Die neuen Pärke werden in der Strategie Nachhaltigkeit als Förderungsinstrumente für die Biodiversität verkauft. Das heisst wiederum, dass ein Park nicht nur der Erhaltung des Status Quo, sondern auch dessen Weiterentwicklung und Förderung dienen soll. Darum schlagen wir folgende Änderung in Art. 26 Abs. 2a vor:
... die Erhaltung **UND FOERDERUNG** der natürlichen...

Wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung Verordnung und Erläuterungsbericht kommentieren zu können und hoffen hiermit einen positiven Input geleistet zu haben. .

Für die akademien-schweiz



Prof. Dr. René Daendliker
Der Präsident



Dr. Markus Zürcher
Der Generalsekretär